1. Bezeichnung der ersuchten Behörde (zu § 16 Abs. 5 Satz 2 ZRHO)

1. Bezeichnung der ersuchten Behörde (zu § 16 Abs. 5 Satz 2 ZRHO)

Im Falle des § 16 Abs. 3 Satz 2 ZRHO ist auch der Ort, an dem sich die ersuchte Behörde befindet, oder, falls auch dieser nicht bekannt ist, der Staat in Voll-, Kurz- oder abgeleiteter Form (vgl. das dem Länderteil vorangestellte Verzeichnis der Staaten und sonstigen Hoheitsgebiete usw.) anzugeben.